

Drucksache Nr.

3/2022

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Finanz- und Personalausschuss	2	19.01.2022
Verwaltungsausschuss	2	24.01.2022

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin/Verfasser der Vorlage	Zeichen
Zentrale Dienste und Finanzen	I	Rena Oldigs	

Mitzeichnung	Fachbereich				
	Datum				
	Zeichen				

Betreff
Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (§ 114, § 58 Absatz 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG)

I. Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 3.1/2022 und mit den sich aus der Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ergebenden Änderungen beschlossen.

II. Begründung:

Gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 9 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über den Erlass der Haushaltssatzung.

In § 114 NKomVG ist geregelt, dass die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Weiterhin ist geregelt, was in der Haushaltssatzung festzusetzen ist und welche weiteren Vorschriften die Haushaltssatzung enthalten kann.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist als Drucksache Nr. 3.1/2022 beigelegt.

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Anlage

Drucksache Nr. 3.1/2022 – Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Ovelgönne für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in der Sitzung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.265.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.990.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.822.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.517.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.435.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.964.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.528.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	393.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.787.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.875.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.528.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,00 EUR beim einzelnen Produkt gelten als unerheblich.

Ovelgönne, den



Sascha Stolorz
Bürgermeister